



## Lärmaktionsplanung (Runde 4) – Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung  
22.11.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die vorgestellten Ergebnisse der Lärmkartierung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden über die Ergebnisse der Lärmkartierung zu informieren und zu beteiligen (1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung).

#### Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Analyse und Bewertung der Lärmkartierung (1. Erarbeitungsteil) belaufen sich auf 4.498,20 Euro. Weitere Kosten entstehen für die Erarbeitung der Lärmaktionsplanung (2. Erarbeitungsteil). Zusätzlich entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Durch entsprechende Abschlagszahlungen sind im Haushaltsjahr 2023 für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans der Runde 4 (1. Erarbeitungsteil) bereits 3.748,50 Euro beansprucht worden.

Die noch erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2023 bei dem Konto 090101.542944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum – zur Verfügung.

#### Erläuterungen:

Die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen beruht auf der Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie), die im Jahr 2005 durch Novellierung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Regelungen dazu finden sich seither in den §§ 47 a bis 47 f BImSchG. Die wesentlichen Aufgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) und die Verminderung und Vermeidung von Umgebungslärm durch Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG).

Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Gemäß § 47 b BImSchG bezeichnet der Begriff „Umgebungslärm“ belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Aus den Begriffsbestimmungen des § 47 b BImSchG wird für Beckum der Bedarf einer Lärmaktionsplanung bezogen auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (mit mehr als 30 000 Zügen pro Jahr) abgeleitet.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne grundsätzlich als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen für Schienenwege wurde auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgte dazu bislang in 3 Runden (ehemals als Stufen benannt). Der Lärmaktionsplan der Runde 3 wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen (vergleiche Vorlage 2021/0090 und Niederschrift zur Sitzung).

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst strategische Lärmkarten gemäß § 47 c BImSchG anzufertigen. Aufgrund des parallel erarbeiteten Verkehrsentwicklungsplans 2030 konnten in Runde 3 noch eigene Verkehrszählungen verwendet werden. Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden bei der Berechnung der Lärmkarten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen unterstützt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen betreibt eine Lärmdatenbank mit den notwendigen Daten für die Lärmkartierung und berechnet die Lärmkarten (abrufbar unter <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>). Für die Runde 4 greift die Stadt Beckum daher auf die Lärmkartierungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zurück.

Für die Schienenstrecken werden die Ergebnisse des Eisenbahn-Bundesamtes dargestellt.

In Runde 4 hat die Stadt Beckum darauf verzichtet, erneut auch die Kreis- und Stadtstraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zu betrachten. In Runde 3 wurden diese noch als freiwillige Aufgabe mitbetrachtet. Dem Sachstandsbericht aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22.08.2023 (vergleiche Vorlage 2023/0052 und Niederschrift zur Sitzung) ist zu entnehmen, dass die Maßnahmen sukzessive ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden sollen. Der Lärmaktionsplan der Runde 4 beschränkt sich daher auf die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte.

In der Sitzung wird das beauftragte Planungsbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück die Zwischenergebnisse der Runde 4 darstellen und einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben (siehe Anlage zur Vorlage).

Es ist vorgesehen, die Unterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Beckum öffentlich bereitzustellen. Die Bevölkerung erhält dadurch die Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen zur Problemlage abzugeben. Weiterhin werden betroffene Behörden beteiligt. Dies entspricht der vorgegebenen 1. Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Anschließend werden geeignete Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet. Es folgt eine Vorstellung und Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, bevor erneut die Ergebnisse öffentlich bereitgestellt werden (2. Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Die Lärmaktionsplanung der Runde 4 muss bis spätestens 18.07.2024 abgeschlossen sein.

**Anlage(n):**

Teil 1: Ergebnisse der Lärmkartierung